

INSCRIPTION EXPOSANT

Coordonnées
organisateur

eurocheval
24 - 27 août 2023



Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 21 10
D-77611 Offenburg
FAX +49 (0)781 9226-277

A remplir par l'organisateur:

N° client _____
Hall / Extérieur _____ N° de stand _____
Surface _____
Type / Tarif _____

A remplir par l'exposant:

Inscription au RCS: ☐ oui ☐ non
Lieu / N° _____
N° de TVA intracommunautaire _____

1 Données pour la publication du
catalogue en ligne

Raison sociale ^{1,2} _____
Propriétaire / Chef d'entreprise _____
Voie / Boîte postale ² _____
Pays / Code postal / Ville ^{1,2} _____
Téléphone ² _____ Site web ^{1,2} _____
Nom pour le référencement alphabétique dans le catalogue _____
(première lettre de la raison sociale ci-dessus si non précisé)
Référencement sous la branche suivante (voir registre des branches ci-joint): N° _____ Produits exposés ^{1,2} _____

Contact ³ _____
Téléphone ³ _____ Fax _____
E-Mail ³ _____ Portable ³ _____
☐ Adresse de facturation divergente _____

2 Données de
correspondance

Surface souhaitée: _____ x _____ = _____ m²
devant (en m) profondeur (en m)

Veuillez cocher le type de stand souhaité :

Prix HT / m ²				Prestations complémentaires obligatoires:
	Tarif réduit spécial jusqu'au 16.9.2022	Tarif réduit jusqu'au 31.12.2022	Tarif normal à partir du 1.1.2023	
☐ Stand en rangée (Hall)	84,00 EUR	86,00 EUR	91,00 EUR	☒ Forfait enlèvement des déchets / m ² 3,30 EUR
☐ Stand en angle (Hall)	93,00 EUR	96,00 EUR	101,00 EUR	☒ Forfait communication 99,00 EUR
☐ Stand de tête (Hall)	103,00 EUR	106,00 EUR	111,00 EUR	☒ Branchement électrique jusqu'à 3 kW*, consommation incluse 129,00 EUR
☐ Stand en îlot (Hall)	103,00 EUR	106,00 EUR	111,00 EUR	Attention: branchement électrique non inclus pour les stands en extérieur. A commander via le formulaire du guide des services dédié.
☐ Extérieur	65,00 EUR	67,00 EUR	71,00 EUR	
	2 billets pour la soirée de gala du 25.8 inclus			
Pour les stands dans les halls, des cloisons en plastique sont comprises dans le prix. ☐ Oui, nous avons besoin de cloisons ☐ Non, nous installons nos propres cloisons				
☐ Branchement à l'eau courante nécessaire (pas disponible pour chaque surface d'exposition) ☐ Branchement aux eaux usées nécessaire				
* Si besoin, une puissance plus importante peut être demandée via le formulaire du guide services dédié. Coûts supplémentaires facturés séparément.				

Informations pour l'attribution
des stands

Un supplément de 10% sur le tarif de location de stand est facturé pour les stands de restauration. L'attribution des surfaces d'exposition incombe à l'équipe eurocheval qui tient compte de vos souhaits dans la mesure du possible. Le contrat d'exposition prend effet avec la confirmation d'inscription papier émise par l'organisateur.

Information importante: prestations supplémentaires à commander via les formulaires du guide des services <https://www.eurocheval.de/fr/exposants>

Date limite d'inscription: 30 avril 2023

En signant ce formulaire d'inscription vous reconnaissez les conditions particulières d'eurocheval 2023 et les dispositions de sécurité du Parc Expo Offenburg. Le guide des services et ses directives font partie intégrante du contrat d'exposition. Les prix indiqués ne comprennent pas la TVA applicable, facturée en sus.

Le signataire déclare être titulaire de l'autorité légale suffisante pour émettre cette demande d'inscription.

Lieu, date

Cachet et signature du représentant légal

Allgemeine Teilnahmebedingungen der eurocheval 2023

- 1.) **Anmeldung**
1.1 Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber der Messe Offenburg-Ortenau (nachfolgend Veranstalter genannt) verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.
1.2 Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.
1.3 Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Messe/Ausstellung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.
- 2.) **Bestätigung der Anmeldung**
2.1 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken.
2.2 Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Eingangsbestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung beim Veranstalter.
- 3.) **Abstimmung der Platzierung**
3.1 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.
3.2 Soweit in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ kein abweichendes Verfahren festgelegt ist, erhält der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge zunächst einen Platzierungsvorschlag (Plan mit eingezeichneter Standfläche) zugesandt. Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Zusendung des Platzierungsvorschlags stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar.
3.3 Ist der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht einverstanden kann er innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Veranstalter widersprechen. In diesem Fall versucht der Veranstalter gegebenenfalls vorhandene Alternativen mit dem Aussteller abzustimmen.
- 4.) **Zulassung zur Veranstaltung**
4.1 Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet der Veranstalter durch „Zulassung“ des Ausstellers.
4.2 Die Zulassung erfolgt erst nach Abstimmung der Platzierung und nach Ablauf der siebentägigen Widerspruchsfrist. Mit der Erklärung der Zulassung in Textform kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Messe/ Ausstellung zustande. Erfolgt die Zulassung erst 14 Tage vor der Veranstaltung, so reduziert sich die Widerspruchsfrist auf 2 Tage.
4.3 Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber dem Veranstalter widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.
4.4 Hat der Veranstalter vor der Zulassung dem Aussteller keinen Platzierungsvorschlag angeboten und wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ der Standfläche (z.B. Reihenzustand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Standfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.
4.5 Erfolgt im Fall der Ziffer 4.4 eine Verringerung oder Vergrößerung der Standfläche oder eine Änderung des Standtyps (z.B. Reihenzustand statt Eckstand) ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Standfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und erhält alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet.
4.6 Die Zulassung zur Messe/ Ausstellung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht der Ausstellungsnotenklatur bzw. dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.
4.7 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
4.8 Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Messe/ Ausstellung ausgeschlossen werden.
- 5.) **Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller**
5.1 Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.
5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer besonderen Gebühr.
5.3 Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- 6.) **Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht**
6.1 Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der „Ausstellieranmeldung“ zu entnehmen.
6.2 Soweit in den Besonderen Teilnahmebedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist erhält der Aussteller mit oder unmittelbar nach der Zulassung eine Rechnung.
6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.
6.4 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernehmen.
- 7.) **Wechsel des Veranstaltungsformats, Rücktritt, Widerruf der Zulassung**
7.1 Messen/Ausstellungen, die als hybride Veranstaltung konzipiert werden, können im Fall der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage oder Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegt beim Veranstalter nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Ziffer 8. Es werden die folgenden Veranstaltungsformate unterschieden:
- Analoge Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „analoge Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände.
- Digitale Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „digitale Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen Ausstellern und Besuchern eine virtuelle Teilnahme online von Zuhause, vom Arbeitsplatz und von unterwegs.
- Hybride Veranstaltung; Beide Veranstaltungsformate (also analog und digital) finden parallel zueinander stattfinden. Der Besucher kann sich entscheiden, ob er die Messe/Ausstellung analog und/oder digital besucht.

- Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstellieranmeldung. Für Formate die nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte.
- 7.2 Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum (auch bei einer hybriden Veranstaltungsvariante) nicht durchgeführt werden (können), erfolgt auch für dieses Format die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte. Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Ausfall oder wegen technischer Störungen der Veranstaltung im digitalen Raum verzichtet der Aussteller mit Abschluss des Ausstellervertrags.
- 7.3 Soweit in den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes festgelegt ist, hat der Aussteller abgesehen von den zwingenden gesetzlichen Rücktrittsrechten nach erteilter Zulassung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:
- Bis zu 8 Wochen vor der Veranstaltung: keine Stornogebühr
 - Weniger als 8 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Entgelt
- Stornoquoten von bei Dienstleistern gebuchten Leistungen sind der entsprechenden Servicemappe zu entnehmen.
- 7.4 Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch an den Veranstalter innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen.
- 7.5 Erklärt der Aussteller abweichend von den Fristen gemäß Ziffer 7.3 er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt vom Vertrag, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestattet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.
- 7.6 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,
- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
 - wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
 - die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
 - gegen sicherheitstechnische Messe- und Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist
- Im Falle des Widerrufs der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
- 8.) **Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen**
8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in (Textform/Schriftform) zu erklären.
8.2 Der Veranstalter ist im Fall von „Höherer Gewalt“ zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen den Veranstalter zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Schadenersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 9.) **Haftung, Freistellung, Verjährung**
9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mitbewerkstelligte neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwerterersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.
9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
9.3 Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadenersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sein denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsutens, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.
9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.
9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.
9.7 Soweit die Haftung der Messe Offenburg-Ortenau beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.) **Abtretung, Aufrechnung**
10.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.
10.2 Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Veranstalter nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein

Allgemeine Teilnahmebedingungen der eurocheval 2023

Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11.) **Genehmigungen, Rechte**

11.1 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestandteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

11.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12.) **Datenschutz**

12.1 Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mittelbar werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der Veranstaltung für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

12.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

13.) **Standgestaltung, Exponate, Standbau**

13.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

13.2 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen sich in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers befinden und alle für das Produkt gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen besitzen. Insbesondere die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind zu beachten. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen dem Veranstalter einzureichen.

13.3 Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und den darauf beruhenden „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ entsprechen. Der Aussteller erhält die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ auf Anforderung zugesandt, wenn sie den Teilnahmebedingungen nicht bereits beigelegt waren. Die Unterlage steht zudem unter www.messe-offenburg.de als Download zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller für seinen Standaufbau und die Standgestaltung selber verantwortlich. Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden. Hinweise auf Messebauunternehmen, die die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten, werden auf Anfrage durch den Veranstalter erteilt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau durch den Aussteller beauftragten Firmen sind dem Veranstalter auf Anforderung bekannt zu geben.

13.4 Durch die Gestaltung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehrbarkeit behindert werden. Als Minimalanforderung an die Standgestaltung ist eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Die Rückwände des Messestandes müssen neutral und ohne Werbung gestaltet sein. Vorhandene Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen, Verteilerkästen und vergleichbare technische Einrichtungen in den Hallen können Bestandteile von zugeteilten Standflächen sein. Ihre Beseitigung ist ausgeschlossen. Einwendungen hiergegen können nicht erhoben werden.

13.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungs-gütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

13.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände (über 2,5 m) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken (>100 kg Flächenlast/qm), für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

13.7 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

13.8 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

13.9 Nach Beendigung der Messe/ Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden hat der Aussteller zu ersetzen.

13.10 Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden

14.) **Standversorgung**

14.1 Anträge des Ausstellers für Strom, Wasser, Telekommunikation usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Vordrucken termingerecht eingehen. Für eine ausreichende allgemeine Grundbeleuchtung in der Halle ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche Installationen auf seine Kosten und Rechnung ab dem beim Veranstalter bestellten Übergabepunkt anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist.

14.2 Bis zum beim Veranstalter bestellten Installations-Übergabepunkt darf keine vom Aussteller bestellte Firma tätig werden.

15.) **Bewachung**

15.1 Eine allgemeine Bewachung/ Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungs-gut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauteilen.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung zur Befähigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert abzuschließen.

16.) **Werbung**

16.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

16.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmzeugend ist.

16.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf stets der vorherigen Erlaubnis des Veranstalters. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

16.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

17.) **Direktverkauf**

17.1 Der Direktverkauf ist nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen gestattet.

17.2 Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

18.) **Ausstellerausweise**

18.1 Regelungen zu Ausstellerausweisen sind in der Servicemappe des Messeprojekts enthalten.

18.2 Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich der Veranstalter vor.

19.) **Reinigung, Umweltschutz**

19.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

19.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

19.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

19.4 Verpackungsmaterial ist vom Aussteller selbst zu entsorgen.

20.) **Videoüberwachung, Fotografieren, Marken- und Produktpiraterie**

20.1 Das Messegelände wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke des Veranstalters erhoben. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Geländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

20.2 Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt Fotografieren, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

20.3 Für Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt stehen dem Aussteller die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen zur Verfügung. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeit dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einfluss.

20.4 Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. **Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.**

20.5 Der Veranstalter unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

21.) **Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

21.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21.2 Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

22.) **Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

22.1 Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Veranstalter diese in Schriftform ausdrücklich akzeptiert.

23.) **Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

23.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

23.2 Erfüllungsort ist Offenburg. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekannten Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.



Offenburg, August 2022
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführerin: Sandra Kircher
Amtsgericht Freiburg HRB 472277

Special Conditions of Participation

eurocheval 2023

1.) **Organiser**



Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 2110, 77611 Offenburg
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg
FON +49 (0)781 9226-0
FAX +49 (0)781 9226-277
info@messe-offenburg.de
www.messe-offenburg.de

2.) **Event and purpose**

„As an exhibition for equestrian sport, horse breeding and horse keeping, **eurocheval** is intended to represent a central sales market and an information centre for equestrian sports.“

3.) **Place of event**

Messe Offenburg-Ortenau GmbH, analogue

4.) **Duration of event, set-up and dismantling**

Duration of event: Thursday 24 August 2023 to Sunday 27 August 2023
Opening hours: For visitors daily 10.00 - 18.30 For exhibitors daily 7.30 - 19.30

Exhibition set-up

Monday, 21 August 2023 possible on request
Tuesday, 22 August 2023 from 7.00 am. - 6.00 pm.
Wednesday, 23 August 2023 from 7.00 am. - 5.00 pm.

Exhibition dismantling

Dismantling from Sunday, 27 August 2023 from 19.00 - 24.00 pm.
Monday, 28 August 2023 and
Tuesday, 29 August 2023, from 7.00 am. - 6.00 pm.

Subject to change without notice.

5.) **Type of event**

Determination according to § 69 Gewerbeordnung (Trade, Commerce and Industry Regulation Act) as a trade fair (§64 GewO) (e.g. trade fair (§ 64 GewO) / sales exhibition (§ 65 GewO)).

6.) **Registration**

Registration is made by returning the legally binding signed registration form by 30.4.2023 (registration deadline) at the latest. You will then receive a confirmation of receipt of your registration in text form.

7.) **Admission to the event**

Only Messe Offenburg-Ortenau GmbH (hereinafter referred to as Messe Offenburg-Ortenau) shall decide on the admission of your company and your products and on your stand position in accordance with the General Conditions of Participation applicable to all participants and printed on the following pages. The event contract shall only be deemed to have been bindingly concluded upon admission. Messe Offenburg-Ortenau is, however, entitled to revoke admission if the prerequisites for admission are not or no longer met. Provided that all admission requirements have been met, Messe Offenburg-Ortenau will send the exhibitor an admission in text form. The participation contract is not legally binding until admission has been granted.

8.) **Participation prices**

Row stand	– Minimum size 10 qm	– 91,00 EUR
Corner stand	– Minimum size 20 qm	– 101,00 EUR
Head stand	– Minimum size 25 qm	– 111,00 EUR
Block stand	– Minimum size 30 qm	– 111,00 EUR
Open-air stand	– Minimum size 20 qm	– 71,00 EUR

A surcharge of 10% will be levied for catering establishments.

These prices are net area prices without stand construction. We can provide side and partition walls in the halls on request. Further services can be ordered via the service folder.
The registration fee including marketing flat rate is EUR 99.00+ VAT. The fee for general hall ancillary costs (waste disposal + hall energy) is € 3.30/m² + VAT.

9.) **Exhibition of horses**

The exhibition of horses must be registered on the „Registration for the Exhibition of Horses“ registration form. The stabling area may only be used for the stabling and installation of boxes and paddocks, not for the exhibition of products. For the accommodation of the horses the show management will provide various types of stabling at the exhibitor's expense. Small and large horses are generally accommodated in boxes or paddocks. Special regulations by arrangement. Horses must be stabled in such a way that there is no danger to visitors or horses. Other forms of stabling such as stalls, electric fencing, etc. are not allowed. All horses are subject to the supervision of the veterinary authorities in Offenburg. No horse is allowed on the show grounds without compliance of the veterinary regulations and presentation of the corresponding documents. The valid regulations will be sent before the event. All show and exhibition horses must be in a perfect state of care and health, which will be checked by the veterinarians on arrival. Horses that do not comply with these requirements may be excluded from the show without reimbursement of costs. Sufficient liability insurance must be taken out for each participating horse and proof of this must be provided on request.

The organiser shall not be responsible for any damage caused by the exhibited horses, also not for damage to the horses. Exhibitors are responsible for their own horses on the exhibition grounds, as well as before, during and after the demonstrations. Through the exhibition management's agency, it is possible to animal insurance can be taken out at favourable conditions. Liability for damages caused by the exhibited horses cannot be accepted by the show management. In case of non-compliance with these safety regulations, the organizer reserves the right, without reimbursement of the costs, to exclude the horse exhibitor from the exhibition and to remove him.

10.) **Accommodation and stabling costs**

The accommodation and stabling of horses will be charged separately according to type and extent (see Application Forms for the Exhibition of Horses).

11.) **Co-exhibitors / additional companies**

The inclusion of a co-exhibitor/additionally represented company must be notified in writing with the application, stating the full address including contact person. For the co-exhibitor a registration fee incl. marketing fee in the amount of EUR 220,00 plus VAT has to be paid. The main exhibitor is jointly and severally liable for this.

12.) **Terms of payment**

The price for the booth space rental (participation fee) and all other fees are net prices, to which the value-added tax in the respective legal amount is additionally shown and must be paid. If no valid VAT ID is provided for companies from the EU that are not based in Germany, Messe Offenburg-Ortenau is obliged to charge the invoice amount including statutory VAT. For the booth space, the exhibitor will receive an invoice in electronic form; for ancillary costs and booth construction packages, invoicing depends on the order date.

All invoices are due for payment upon receipt. If the recipient fails to meet his payment obligation within 14 days of receipt of the invoice, he will be in default even without a reminder, unless a different payment deadline is explicitly agreed on the invoice. Upon the occurrence of default, Messe Offenburg-Ortenau shall be entitled to charge default interest at the statutory rate. In the event of a persistent delay despite a reminder, Messe Offenburg-Ortenau reserves the right to extraordinarily terminate the contractual relationship with immediate effect. However, the participation fee must be paid at the latest before the start of the event.

13.) **Stand allocation - stand construction (design)**

Messe Offenburg-Ortenau will provide the desired space in the desired exhibition area in terms of size and type of stand within the scope of the given possibilities. There is no entitlement to a specific location. The exhibitor will receive in advance a hall plan indicating the location of the stand.

Messe Offenburg-Ortenau is entitled to allocate an area that deviates from the ordered area within the scope of the layout planning, insofar as this is absolutely necessary and reasonable for the exhibitor. The deviation is considered reasonable if the exhibitor does not immediately reject it.

In order to avert danger and if there are technical or safety-related reasons, Messe Offenburg-Ortenau may not permit or prohibit an exhibit or demonstration planned by the exhibitor, even at short notice. The discretionary decision of Messe Offenburg-Ortenau in this regard is final and binding. In this case, withdrawal by the exhibitor is excluded, and the exhibitor is responsible for redesigning or repurposing his stand space in consultation with Messe Offenburg-Ortenau. Non-approved goods may be removed by Messe Offenburg-Ortenau at the exhibitor's expense without further warning.

Projections, pillars, columns as well as installation connections are part of the allocated area. The exhibitor is obliged to take into account the condition and load-bearing capacity of the floor in accordance with the „Technical Guidelines of Messe Offenburg-Ortenau“. Any exchange of exhibition space between exhibitors must be approved in advance by Messe Offenburg-Ortenau in text form.

14.) **Stand operation, accident prevention**

When operating his stand, the exhibitor must comply with the relevant legal regulations as amended from time to time (in particular the Catering Act, Trade Regulations, Hygiene Regulations, Foodstuffs and Consumer Goods Act, Ordinance on Beverage Dispensing Facilities, Ordinance on Places of Assembly (VStättVO) and DGVU Accident Prevention Regulations). If the exhibitor fails to comply with his cleaning and disposal obligations with regard to the sale or distribution of food and beverages at his stand, even after receiving a warning, Messe Offenburg-Ortenau is entitled to have the stand or the sales facility closed.

The exhibitor is obliged to fit protective devices to his exhibited machinery, apparatus, equipment and other exhibits that comply with the accident prevention regulations of the employers' liability insurance association. The exhibitor shall be liable for all personal injury or damage to property caused during or as a result of the operation of exhibited machinery, apparatus, equipment, etc. Fire extinguishers and signs referring to them may not be removed from their location, hung up or blocked, and emergency exits may not be blocked or obstructed by exhibition stands or exhibits.

15.) **Sale / Distribution**

The sale/distribution of goods and services is only permitted insofar as these are listed in the admission and the sale/distribution takes place on the rented stand area. The exhibitor must comply with the statutory provisions, in particular the law on price labelling. Obtaining and complying with any necessary official permits (such as trade and health permits) is the sole responsibility of the exhibitor.

Violations entitle Messe Offenburg-Ortenau, after prior warning, to close the stand immediately and to exclude the exhibitor from participation in the event and, if applicable, in subsequent events. This does not affect the exhibitor's liability for the participation fee in full; the exhibitor has no claim for damages in this regard.

16.) **Additionally applicable provisions**

With your registration for the event, the above „Special Conditions of Participation“, the following „General Conditions of Participation“, the „Technical Guidelines of Messe Offenburg-Ortenau“ and the „House Rules“ become binding parts of the contract. If you are not yet in possession of all documents, they can be requested from Messe Offenburg-Ortenau. The documents are also available for download at www.messe-offenburg.de. Additional verbal agreements are only valid after express written confirmation by Messe Offenburg-Ortenau. Contradictory or additional terms and conditions of the exhibitor shall not apply under any circumstances.



Offenburg, August 2022

Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführerin: Sandra Kircher
Amtsgericht Freiburg HRB 472277